



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21. März 1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.08.1983 bis einschließlich 07.09.1983

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17. März 86 dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Pirmasens vom 26.05.86 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 16.05.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Pirmasens vom 26.05.86 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 16.05.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 10. April 2000 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung sowie die Begründung hierzu gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Einhaltung des Bebauungsplanverfahrens nach den Vorschriften des BauGB und die Übereinstimmung der im Bebauungsplan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Aussagen mit dem Willen des Stadtrates wird hiermit bestätigt.

Ausgefertigt Pirmasens, 07. Juni 2000
[Signature]
 Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10. Juni 2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)
 1.1 Im Bebauungsplan sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und bauliche Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen nur zulässig, wenn diese die Baugrenze nicht überschreiten.

2. Örtliche Bauvorschriften:

- (§ 88 Abs. 1 LBauO)
- 2.1 Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss darf die Dachneigung höchstens 30° betragen.
 - 2.2 Andere Dachneigungen bei bestehenden Gebäuden können für An- und Erweiterungsbauten aus gestalterischen Gründen übernommen werden.
 - 2.3 Asymmetrische Dächer sind zulässig, wenn die längere Dachfläche höchstens 30° Dachneigung aufweist und die maximal zulässige Firsthöhe, die sich bei einem 30° geneigten symmetrischen Dach ergeben würde nicht überschritten wird.
 - 2.4 Größere Dachneigung – bis maximal 40° – sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss ausnahmsweise zulässig, wenn diese sich in ihre Umgebung einfügen sowie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.
 - 2.5 Der Kniestock darf bei einem Vollgeschoss maximal 0,90m hoch sein.

3. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern:

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 17 LPflG und § 88 Abs. 17 LPflG)
- 3.1 Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der festgesetzten vorderen Baugrenze ist das Grundstück gärtnerisch zu gestalten. In jedem Vorgarten ist mindestens ein stark wachsender Baum mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche, Vogelbeere, Weißbirke Zierkirsche oder gemeine Kiefer anzupflanzen. Alternativ können für jeden stark wachsenden Baum zwei Obstbäume gepflanzt werden.
 - 3.1 Als abschirmende Anpflanzung und als Abgrenzungsgelände sind dichtastige, lange laubtragende heimische Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste) ergänzt durch immergrüne Laub – und Nadelhölzer als Gastholarten. Für die Unterpflanzungen sind Sträucher der unten aufgeführten Pflanzliste zu wählen.
 - 3.2 Anzupflanzende Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauernd zu erhalten, gegebenenfalls nachzupflanzen. Erdarbeiten jeglicher Art wie Leitungsgräben usw. sollen nach Möglichkeit in einem Bereich von 3,50 m Umkreis um die Stämme hochwachsender Bäume zur Erhaltung des Wurzelballens vermieden werden.
 - 3.3 Im Einmündungsbereich Hengsberger Straße und Planstraße „A“ sind nur Sträucher als abschirmende Anpflanzung zu wählen. (siehe Pflanzliste)

Pflanzliste:

Bäume

Feldahorn	Mehlbeere	Winterlinde	Spitzahorn
Bergulme	Gemeine Esche	Bergahorn	Hainbuche
Gemeine Kiefer	Schwarzzerle	Grauerle	Vogelkirsche
Wildapfel	Sandbirke	Silberweide	Zitterpappel
Rotbuche	Vogelbeere	Traubenkirsche	Wildbirne
Sommerlinde	Stieleiche	Feldulme	

Sträucher

Hartriegel	Sanddorn	Brombeere	Gemeine Heckenkirsche
Liguster	Wildrose	Aschweide	Gemeiner Schneeball
Schlehe	Ohrenweide	Purpurweide	Eingriffeliger Weißdorn
Grauweide	Kornelkirsche	Pfaffenhütchen	Schwarzer Holunder
Korbweide	Kreuzdorn	Salweide	Wolliger Schneeball

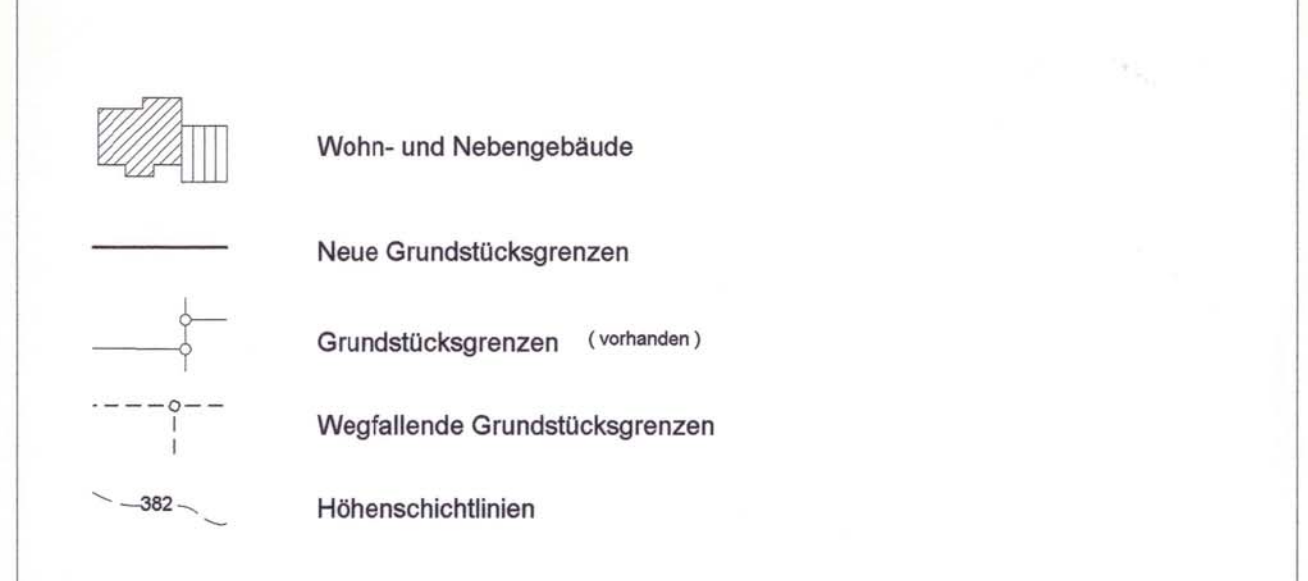
Hinweis:

Nach § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 (Privatrecht) müssen Einfriedigungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken 0,50 m Abstand von diesen einhalten.

Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) ist jeder archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

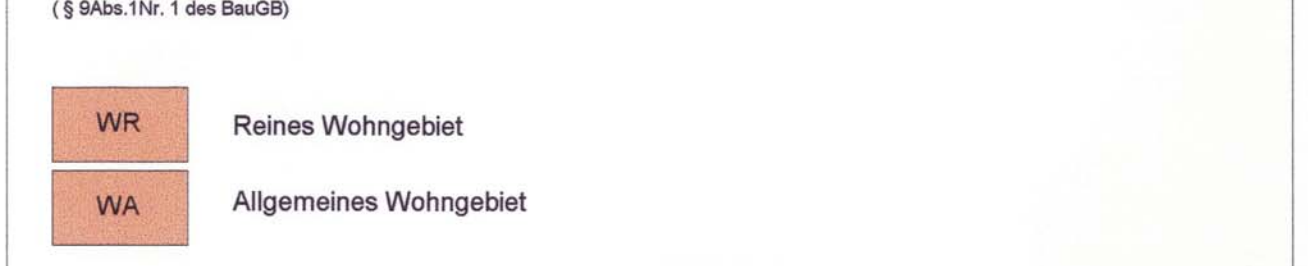
Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig anzuzeigen.

Erläuterung der zeichnerischen Grundlage:

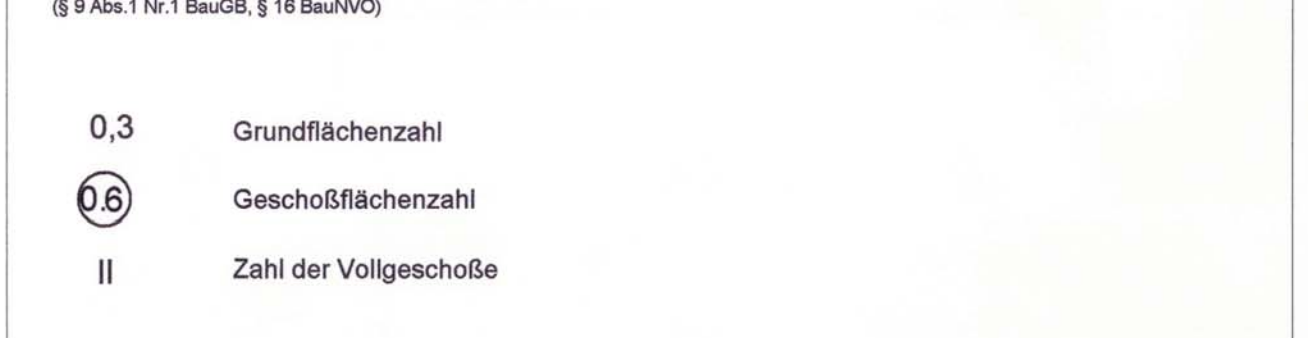


Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

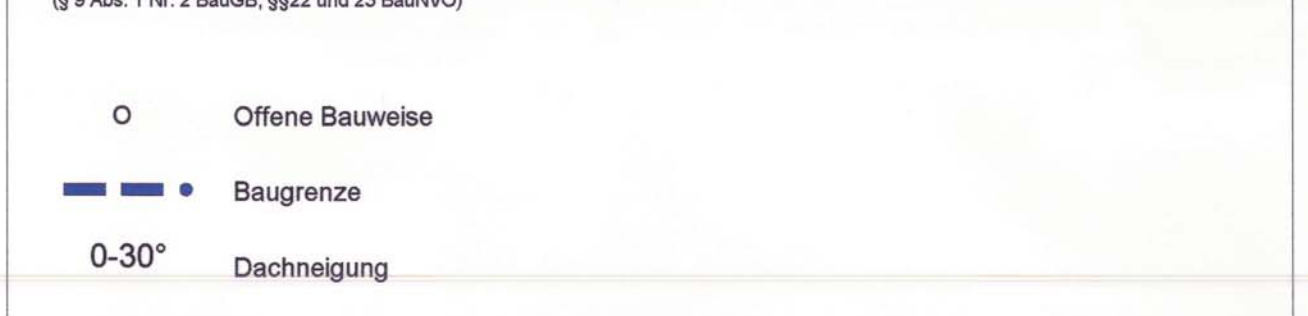
Art der baulichen Nutzung



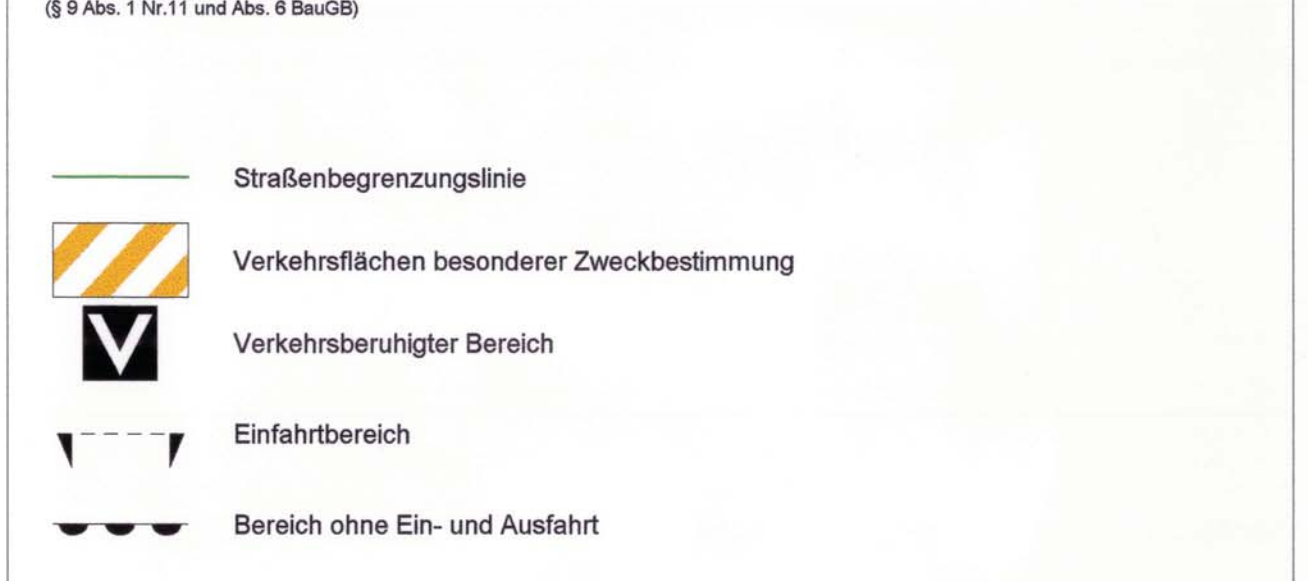
Maß der baulichen Nutzung



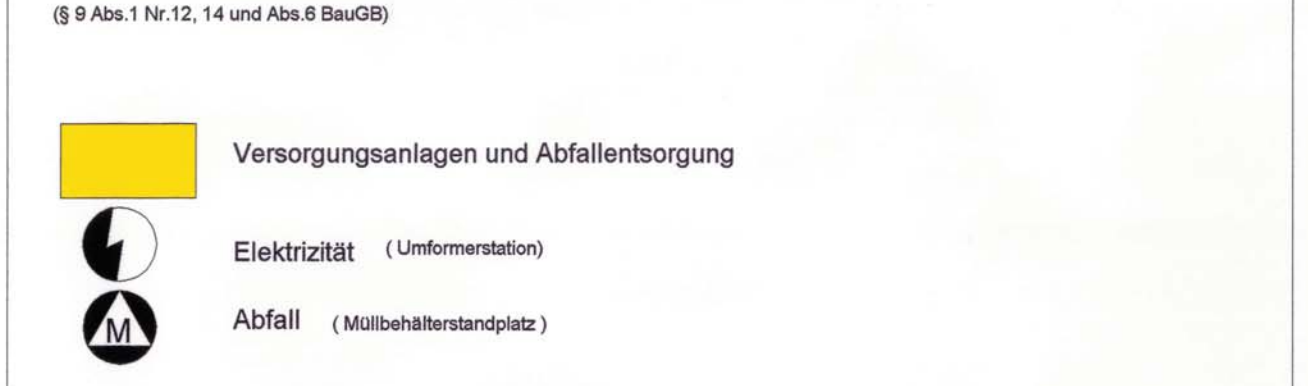
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Verkehrsflächen



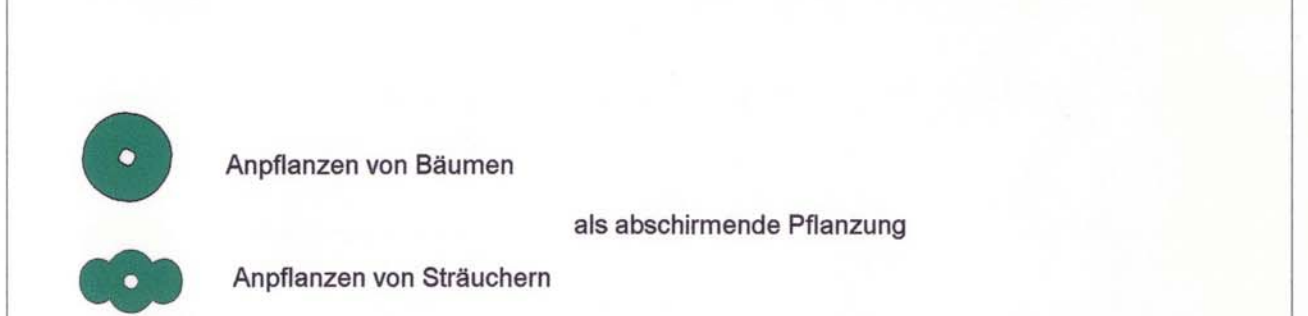
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



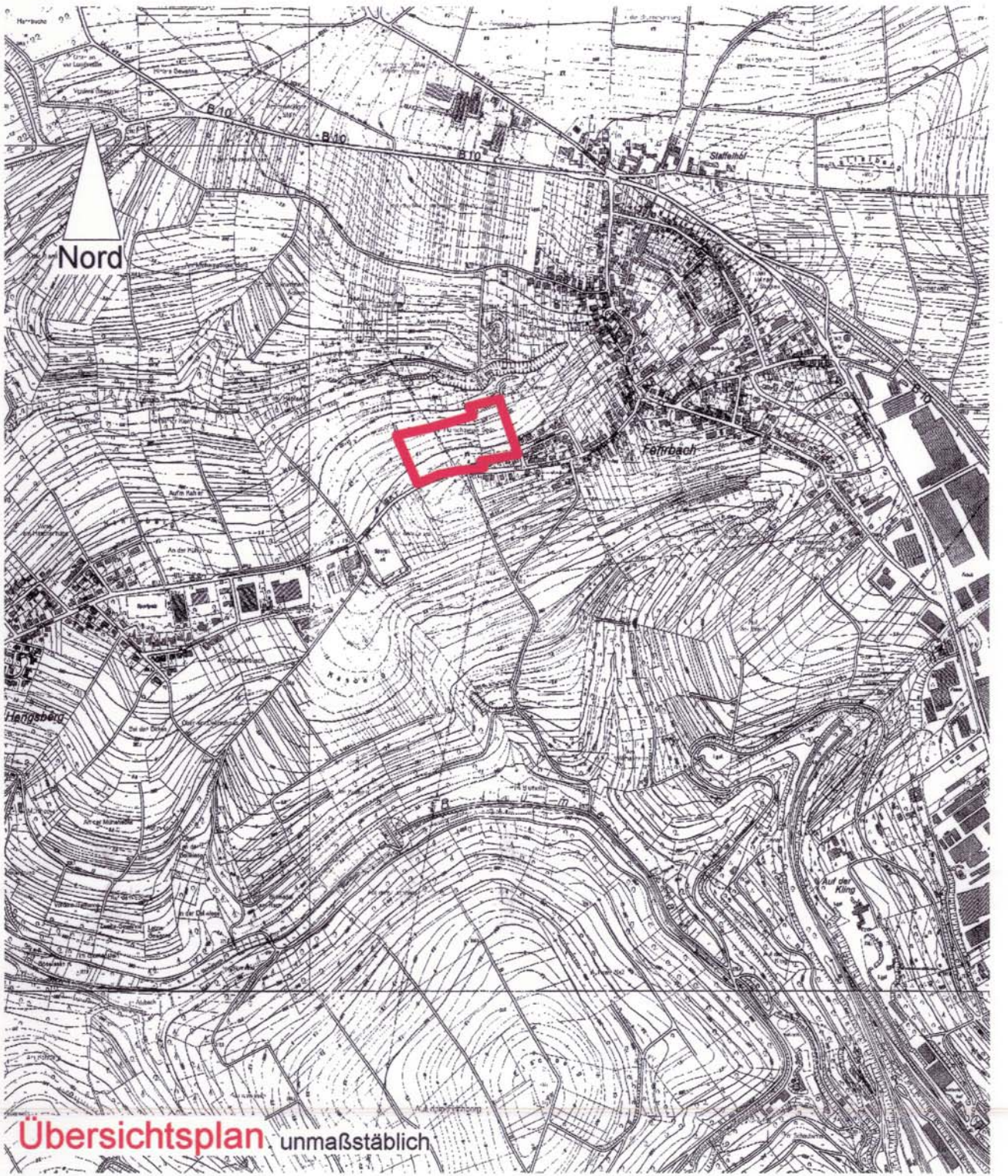
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Sonstige Planzeichen



Rechtsgrundlagen:

- BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. vom 17. Dez. 1997 (BGBl. I S.3108, 1998 S.137)
- PlanzV - Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S 58)
- LBauO - Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S.365)
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466, 479)
- LPflG - Landespflegegesetz in der Fassung v. 15.07.1998 (GVBl. S 173)



Ortsbezirk Fehrbach
BEBAUUNGSPLAN
 für das Gebiet
Auf der Hengsberger Seite
 Änderung 1, Teil 2

F 115 "Auf der Hengsberger Seite A 1 - Teil 2" - Kopie 1. Fertigung

ENTWURF	ÜBERARBEITUNG
Aufgestellt 06.1999	Gezeichnet 06.1999
Rechtsverbindlich	10. Juni 2000
MASSTAB 1 : 1 000	PLAN NR. F 115/1 000/900/3.2.2000
Abgedruckt am: 11.04.2000	Pirmasens, den 14. Juni 2000 <i>[Signature]</i> Oberbürgermeister